

Datum:
22.03.2017

Betreff

Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hier: Gemeindliche Stellungnahme

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	30.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat in seinen Urteilen vom 20.01.2015 die Teilfortschreibung 2012 der Regionalpläne der Planungsräume I bis III mit den Ausführungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus dabei auch die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten. Das Gericht stellte unter anderem fest, dass die enthaltenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Ziel des Landes ist es nunmehr, eine rechtskonforme Grundlage zur Unterstützung der landesweiten klima- und energiepolitischen Ziele im Bereich Windenergie sowie einer räumlichen Steuerung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu schaffen. Dabei soll den Planungsträgern die Möglichkeit gegeben werden, diese mit dem sogenannten „Planvorbehalt“ zu bestimmen, indem in gemeindlichen Flächennutzungsplänen oder in Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung Windkonzentrationszonen dargestellt werden können. Dies hat zur Folge, dass die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) außerhalb der Windkonzentrationszonen nicht zulässig ist. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit von WKA, die deutlich über Gemeindegrenzen hinausgehen kann, macht das Land Schleswig-Holstein von dieser Steuerungsmöglichkeit Gebrauch.

Die Landesregierung hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die sechs Bände mit den Planunterlagen werden in der Zeit vom 23.02.2017 bis zum 31.05.2017 in der Gemeindeverwaltung Trittau öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen. In diesem Umfang wurden die Entwurfsunterlagen auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bis zum 30.06.2017 können Stellungnahmen abgegeben werden.

Das Beteiligungsverfahren wird zusätzlich als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Unterlagen können für den gesamten Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung unter

eingesehen werden.

Festzustellen ist, dass im gesamten Amtsgebiet Trittaus keine Potentialflächen für Windeignungsflächen dargestellt sind. Einen Auszug aus der Plankarte ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigelegt.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 (TOP 15) der Gemeindevertretung empfohlen, den nachfolgenden Beschlussvorschlag anzunehmen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Trittau nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde schließt sich den Darstellungen im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III - Ost (Sachthema Windenergie (Stand: Dezember 2016) ihr Gemeindegebiet betreffend an.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Auszug aus den Plankarten